



Satzung der Stadt Weißenburg i. Bay. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt II“ im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Die städtebaulichen Missstände sollen durch Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch behoben werden. Das insgesamt 50,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt II“.

Der Umgriff des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem vom Stadtbauamt erstellten Lageplan vom 12.02.2021 im Maßstab 1:2.500. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan blau dargestellt sind. Der Lageplan vom 12.02.2021 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

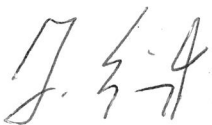
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. rechtsverbindlich.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:

- a) Die Satzung der Stadt Weißenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren vom 18.04.1988 (Amtsblatt vom 07.05.1988) einschließlich der 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 05.04.1989 (Amtsblatt vom 15.04.1989) und der Satzung der Stadt Weißenburg i. Bay. für die Erweiterung des Sanierungsgebietes 0 zwischen der Nürnberger Straße und der Zentralschule im vereinfachten Verfahren vom 18.05.1994 (Amtsblatt vom 28.05.1994)
- b) Die Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „An der Karmeliterkirche“ vom 12.06.1979 (Amtsblatt vom 23.06.1979)
- c) Die Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes IV „Obere Stadtmühlgasse“ vom 22.06.1983 (Amtsblatt vom 02.07.1983)
- d) Die Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes V „Paradeisgasse, Pflastergasse“ (Amtsblatt vom 14.12.1985)
- e) Die Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I B „An der Schulhausstraße“ (Amtsblatt vom 14.12.1985)
- f) Die Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Höllgasse – Auf der Wied“ vom 15.08.1986 (Amtsblatt vom 30.08.1986)

Weißenburg i. Bay., den 23.07.2021
Stadt Weißenburg i. Bay.



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister